



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (2) Die Jugendfeuerwehr Fulda ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. (4) entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Feuerwehr Fulda nach einer vom Feuerwehrausschuss beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt und der Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile enthält.
- (3) Als unmittelbarer Bestandteil der Feuerwehr Fulda untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr und die zuständige Wehrführerin/den zuständigen Wehrführer, die sich hierzu der Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (4) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwartinnen/der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt durch die Jahreshauptversammlungen der Stadtteiljugendfeuerwehren. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der jeweiligen Jugendfeuerwehr. Die Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes ist durch die Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Stadtteilwehren zu bestätigen.
- (5) Als Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzt. Sie/er muss Mitglied der Einsatzabteilung sein. Es können maximal zwei stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte gewählt werden.
- (6) Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Jugendfeuerwehr Fulda. Hierzu wird in der Jugendordnung eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 72 a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – aufgenommen. Zum Nachweis der Eignung der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes soll die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 72 a SGB VIII verlangen.
- (7) Die Interessen der Jugendfeuerwehrangehörigen gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr nimmt die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart wahr. Sie/er führt die Jugendfeuerwehr Fulda nach Weisung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr und der Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt durch die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr Fulda. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes ist durch die gemeinsame Hauptversammlung der Feuerwehr Fulda (§ 21) zu bestätigen.
- (9) Als Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart darf nur gewählt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzt. Sie/er muss Mitglied der Einsatzabteilung sein und ist stimmberechtigtes Mitglied im Feuerwehrausschuss. Es können maximal zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartinnen/Stadtjugendfeuerwehrwarte gewählt werden.
- (10) Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart hat die Stadtjugendfeuerwehrwartin/den Stadtjugendfeuerwehrwart zu vertreten. Für sie/ihn gelten die Bestimmungen der Absätze 6 bis 8 sinngemäß.
- (11) Die Stadt Fulda widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehr besondere Aufmerksamkeit und fördert sie.

### § 12 MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Feuerwehrkapelle und der Spielmannszug der Feuerwehr Fulda repräsentieren als Musikabteilung die Feuerwehr Fulda nach innen und außen als musikalischer Botschafter der Feuerwehr und führen die Namen:
- Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fulda-Mitte,
  - Feuerwehrkapelle der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fulda-Dietershan
- (2) Die Feuerwehrkapelle und der Spielmannszug bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als weitgehend selbstständige Abteilung der Feuerwehr Fulda. In die Musikabteilung können auch Mitglieder aufgenommen werden, die außerhalb der Stadt Fulda ihren Wohnsitz haben und/oder bereits Angehörige einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind. Für die Aufnahme in die Musikabteilung gilt das Mindestalter der Jugendfeuerwehr. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden. Mit der Aufnahmebestätigung werden diese Mitglieder versicherungsrechtlich einem aktiven Mitglied der Einsatzabteilung oder der Jugendfeuerwehr gleichgestellt.
- (3) Als Bestandteil der Feuerwehr Fulda unterstehen die Feuerwehrkapelle und der Spielmannszug der Aufsicht durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr, die/der sich dazu der jeweiligen Abteilungsleiterin/des jeweiligen Abteilungsleiters bedient. Die Terminplanung obliegt der jeweiligen Abteilungsleiterin/dem jeweiligen Abteilungsleiter der Musikabteilung.
- (4) Die Wahl der Leiterin/des Leiters des Spielmannszuges sowie der Leiterin/des Leiters der Feuerwehrkapelle erfolgt in den Jahreshauptversammlungen. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Unterabteilung.
- (5) Die Angehörigen der Musikabteilung wählen in der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 21) eine Angehörige/einen Angehörigen zur Vertreterin/zum Vertreter ihrer Interessen.

Diese/dieser ist stimmberechtigtes Mitglied des Feuerwehrausschusses.

- (6) Für die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters gilt Absatz (5) entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Musikabteilung erhalten für ihre Auftritte eine unentgeltliche Dienstkleidung nach den jeweils geltenden Bekleidungsrichtlinien.
- (8) Für verlorengegangene Kleidungsstücke haftet die Trägerin/der Träger entsprechend den Rechten und Pflichten für die Mitglieder der Einsatzabteilung (§ 6, Abs. 3).

### § 13

#### ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Wer aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet, kann im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend),
  - c) durch Tod.
- (3) Für die:
- a) Medien- und Pressearbeit
  - b) Mithilfe bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung
  - c) Unterstützung bei der Gerätwartung sowie der Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege
  - d) Einbindung in die Verwaltungsarbeit
  - e) Dokumentation der Feuerwehrgeschichte
  - f) Übernahme von Ausbildungs- und Betreuungspatenschaften innerhalb der Feuerwehr
  - g) Mitwirkung bei der Ausbildung
  - h) Unterstützung bei den Feuerwehrleistungsübungen
  - i) Mitwirkung bei der feuerwehrspezifischen Nachmittagsbetreuung in Schulen
  - j) Mithilfe bei der Jugendarbeit der Feuerwehr
  - k) logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)

können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen. Vor der Übernahme der genannten Aufgaben und Tätigkeiten ist die persönliche, geistige und körperliche Tauglichkeit durch den Feuerwehrrat zu bescheinigen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß Bewilligung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann die besondere Tätigkeit durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses beendet werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr Fulda. § 6 Abs. 2 Buchst. i) und j) finden entsprechende Anwendung. Sofern Aufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wahrgenommen werden, gilt ferner § 11 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

- (4) Personen, die sich um die Feuerwehr Fulda besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Magistrat der Stadt Fulda.
- (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen innerhalb der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 21) eine Angehörige/einen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung oder der Einsatzabteilung zur Vertreterin/zum Vertreter ihrer Interessen. Diese/dieser ist stimmberechtigtes Mitglied des Feuerwehrausschusses.
- (6) Für die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters gilt der Absatz (5) entsprechend.

### § 14

#### LEITERIN/LEITER DER FEUERWEHR STELLV. LEITERIN/STELLV. LEITER DER FEUERWEHR

- (1) Leiterin/Leiter der Feuerwehr (§ 12 HBKG, Abs. 10) ist die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der hauptamtlichen Kräfte. Ihr/ihm untersteht die Feuerwehr Fulda. Vor ihrer/seiner Ernennung zur Leiterin/zum Leiter der hauptamtlichen Kräfte ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Fulda und die Ausbildung ihrer Angehörigen verantwortlich. Sie/er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung und Allgemeinen Hilfe zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr wird im Verhinderungsfall von ihrer Vertreterin/ihrem Vertreter in der Leitung der Feuerwehr Fulda vertreten. Für sie/ihn gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (4) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollen sie/ihn die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss unterstützen.

### § 15

#### WEHRFÜHRER BZW. ZUG- UND GRUPPENFÜHRER UND DEREN STELLVERTRETER

- (1) Die Wehrführerinnen/die Wehrführer führen die Feuerwehr Fulda in den Stadtteilen nach Weisung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr.

- (2) Die Wehrführerin/der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr gewählt. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Feuerwehr Fulda angehört, über die erforderliche Ausbildung verfügt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt.

- (4) Die Wehrführerin/der Wehrführer und die erste und zweite stellv. Wehrführerin/der erste und zweite stellv. Wehrführer wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

- (5) Bei Stadtteilfeuerwehren mit mehreren Löschzügen oder Löschgruppen führt die Zugführerin/der Zugführer bzw. die Gruppenführerin/der Gruppenführer den jeweiligen Zug oder die jeweilige Gruppe nach Weisung der Wehrführerin/des Wehrführers.

Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Löschzuges oder Löschgruppe gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört und die vom Feuerwehrausschuss vorgegebenen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der Zugführerinnen/Zugführer bzw. Gruppenführerinnen/Gruppenführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr.

- (6) Die Ernennung der Zugführerinnen/Zugführer bzw. Gruppenführerinnen/Gruppenführer erfolgt durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr für die Dauer der Wahlzeit.

- (7) Der erste stellvertretende Wehrführer/die erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Der mögliche zweite stellvertretende Wehrführer/die zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer/die erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist. Für sie gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (6) entsprechend.

- (8) Für die stellv. Zugführerin/stellv. Zugführer und die stellv. Gruppenführerin/Gruppenführer gilt Abs. 7 sinngemäß.

- (9) § 15 Abs. 5 findet sinngemäß auch Anwendung bei organisatorischen Zusammenschlüssen von mehreren Stadtteilen. Dabei ist es unerheblich, ob dies organisatorisch zusammengeführt an einem Standort oder aufgeteilt an mehreren Standorten stattfindet.

### § 16

#### VERTRETERIN/VERTRETER DER EHRENAMTLICHEN FEUERWEHRangeHÖRIGEN

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Fulda wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt und der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr eine Vertreterin/einen Vertreter. Die Aufgaben werden im Einzelnen durch den Feuerwehrausschuss festgelegt.

- (2) Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Fulda angehört und die erforderlichen Beförderungsvoraussetzungen mindestens zum Brandmeister erfüllt.

- (3) Die Vertreterin/der Vertreter der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird von den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt (§ 12 Abs. 9 und 10 HBKG). Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 21) der Feuerwehr Fulda statt.

- (4) Gewählt werden kann nicht, wer zum Wahlzeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hat. Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit kann erfolgen durch:

- a) Niederlegung des Amtes
- b) Abwahl
- c) Tod

- (5) Zur Abwahl der Vertreterin/des Vertreters der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.

- (6) Für die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters gelten die Absätze (1) bis (6) entsprechend.

### § 17

#### SONDEREINSATZGRUPPEN (SEG)

- (1) Die Anzahl der Sondereinsatzgruppen, die Festlegung der Qualitätsanforderungen sowie anderer Rahmenbedingungen obliegt der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss.

- (2) Die Zugehörigkeit in einer Stadtteilfeuerwehr der Feuerwehr Fulda ist nicht zwingend erforderlich, sofern die feuerwehrtechnischen Ausbildungs- und Qualifikationsanforderungen gegeben sind.

- (3) Über die Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit in einer SEG entscheidet der Verantwortliche einer SEG in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr. Die Ernennung einer/eines Verantwortlichen einer SEG sowie deren/dessen Verabschiedung erfolgen durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss ist hierüber zu informieren. § 11 Abs. 4 HBKG ist anzuwenden.

### § 18

#### FACHGEBIETSLEITERIN/FACHGEBIETSLEITER

- (1) Für spezielle Ausbildungsbereiche der Feuerwehr Fulda werden Fachgebiete gebildet, die von Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleitern geleitet werden. Art, Ausbildungsvoraussetzungen und Umfang der Fachgebiete werden von der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss festgelegt.

- (2) Die Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleiter werden durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.

- (3) § 11 Abs. HBKG ist auf die Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleiter anzuwenden.